



Richtlinien für die fachpraktische Ausbildung

im 1. Ausbildungsabschnitt (Jahrgangsstufe 11) der Fachoberschule (Form A)

in den Fachrichtungen: Technik und Gestaltung

1. Aufgaben und Ziele

Die Ausbildung in der Fachoberschule baut auf einem Mittleren Abschluss auf und führt in Verbindung mit einer beruflichen Qualifizierung binnen zwei Jahren zur Fachhochschulreife. Im 1. Ausbildungsjahr haben die Schüler der Hochtaunusschule an 3 Tagen Unterricht in der Schule; an 2 Tagen haben sie ein Praktikum abzuleisten. Im 2. Ausbildungsjahr findet die Ausbildung vollständig in der Schule statt. Die Ausbildung an der Fachoberschule endet mit einer Abschlussprüfung. Wer diese bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife.

2. Zugangsvoraussetzungen

Neben dem Mittleren Abschluss muss der Schüler/die Schülerin der Schule den Abschluss eines Praktikantenvertrages mit einem der Fachrichtung entsprechenden Betrieb spätestens am Einschulungstag nachweisen. Ohne wirksamen Praktikantenvertrag ist die Ausbildung an der Fachoberschule nicht möglich.

3. Gliederung des gelenkten Praktikums

Das gelenkte Praktikum dauert vom 1. August bis zum Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien. Es soll dem Fachoberschüler/der -schülerin zunächst grundlegende Kenntnisse und Arbeitstechniken vermitteln und ihn/sie mit typischen Arbeitsgängen vertraut machen. Darauf aufbauend soll der Praktikant/die Praktikantin vertiefte Einblicke in das Betriebsgeschehen gewinnen und Erfahrungen mit Arbeitsabläufen sammeln.

Der Praktikumsbetrieb und die Schule informieren sich gegenseitig in geeigneter Form über den Ausbildungsfortschritt des/der Fachoberschülers/-in. Über den Ablauf der fachpraktischen Ausbildung in den verschiedenen betrieblichen Ausbildungsbereichen hat der/die Fachoberschüler/-in einen Ausbildungsnachweis zu führen. Ferner sind zwei umfassende Tätigkeitsberichte anzufertigen. Der Ausbildungsnachweis und die Tätigkeitsberichte sind dem Praktikumsbetrieb und der Fachoberschule vorzulegen. Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Betrieb ein Zeugnis, das neben der fachlichen Qualifikation auch auf folgende Aspekte eingehen soll: Tätigkeitsbereiche, Präsenz, Leistungsbereitschaft, selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

Der Nachweis über das absolvierte Praktikum – unter Berücksichtigung des Betriebszeugnisses – wird bei der Entscheidung über die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt mitberücksichtigt.

4. Praktikantenstatus

Für die Dauer des Praktikums tritt der/die Fachoberschüler/-in in ein besonderes Ausbildungsverhältnis (Praktikantenstatus) zu dem jeweiligen Betrieb. Zwischen ihm/ihr und dem Betrieb ist ein schriftlicher Praktikantenvertrag nach dem beigefügten Muster abzuschließen.

Die Fachoberschüler/-innen sind verpflichtet, die betrieblichen Vorschriften einzuhalten. Sie unterliegen insoweit auch den betrieblichen Ordnungsmaßnahmen.

5. Arbeitszeit / Urlaub

Die tägliche Arbeitszeit sowie der Urlaubsanspruch richten sich unter Beachtung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes nach den jeweils für den Betrieb geltenden Regelungen.

Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Fachoberschüler/der Fachoberschülerin tariflichen Jahresurlaub während der Ausbildungszeit, die von dem Fachoberschüler/der Fachoberschülerin in den Schulferien zu nehmen ist.

Hinsichtlich des Gesundheits- und Gefahrenschutzes gelten die jeweils gültigen Regelungen.

6. Vergütung

Eine Vergütung kann seitens der Praktikanten/-innen nicht gefordert werden und ist auch im Mindestlohngesetz nicht vorgesehen. Es ist jedoch nicht untersagt, eine solche zu zahlen.

7. Unfallversicherung

Die Praktikanten/-innen sind als Schüler/-innen gesetzlich gegen Unfall versichert.

8. Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Die Fachoberschüler/-innen unterliegen während des Praktikums nicht der Versicherungspflicht.

9. Haftpflichtversicherung

Im Rahmen des Praktikums sind die Schüler/-innen bei Schäden im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten versichert. Nicht gedeckt sind jedoch Schäden, die an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen entstehen, die von den Praktikanten/-innen in Betrieb genommen werden.

Der Haftpflichtdeckungsschutz beträgt € 1,1 Mio. bei Personenschäden, € 260.000,- bei Sachschäden und € 51.500,- bei Vermögensschäden.

Rechtsgrundlagen

1. Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) vom 17. Juli 2018 geändert durch die Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) vom 24. Juni 2019
2. Richtlinien für Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen vom Februar 1995 (ABl. S. 129)
3. Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348)
4. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist.

Anfragen richten Sie bitte an:

Michael Schreiber, Telefon (06171) 6980033 – Telefax (06171) 6980016,

E-Mail: Schreiber.Michael@hochtaunusschule.de